



## **Einzelgenehmigung von Film-/Fotoaufnahmen auf Bahngrund, in Gebäuden, Zügen und Bussen der GKB**

Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (nachfolgend kurz „GKB“), Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz, gestattet hiermit – unter der Voraussetzung der untenstehenden Bedingungen – und unter Verweis auf die offiziellen Vorgaben der GKB für Film-/Fotoaufnahmen - die Durchführung von Film-/Fotoaufnahmen wie folgt:

**Vertragspartner:**

**Datum und Zeitraum:**

**Ort der Dreharbeiten:**

**Thema/Produktionstitel:**

**Zweck der Aufnahmen:**

**Anzahl der Personen und deren Tätigkeit:**

**Geplante Ausstrahlung/Veröffentlichung:**

### **Bedingungen:**

#### **Umfang der Genehmigung**

- (1) Die Aufnahmen dürfen lediglich im zugewiesenen Bereich und Zeitraum stattfinden. Die Genehmigung dient als Legitimation vor Ort.
- (2) Die Genehmigung bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Aufnahmen. Darüberhinausgehende Film-/Fotoaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GKB.
- (3) Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gilt keinesfalls als Fahrausweis.

#### **Pflichten des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für allfällige behördliche Drehgenehmigungen sowie alle übrigen Genehmigungen, die für die oben beschriebenen Aufnahmen erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen. Diese sind auf Verlangen der GKB vorzulegen.
- (2) Aufnahmen in Bereichen, welche nicht öffentlich zugänglich sind, dürfen nur in Anwesenheit eines geschulten Eisenbahnbediensteten der GKB erfolgen. Dies betrifft sowohl Aufnahmen in Bereichen von Gebäuden, von Bahngrund sowie in Schienenfahrzeugen und Zügen. Sollten der der GKB in diesem Zusammenhang Kosten für die Sicherung von Gefahrenzonen und für sonstigen, administrativen und organisatorischen Aufwand entstehen, werden diese dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind von diesem auf ein von der GKB namhaft gemachtes Konto zur Einzahlung zu bringen.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen internen Ansprechpartner der GKB herzustellen, sich auf den ihm zugewiesenen Bereich zu beschränken und die Sicherheit sowie den Eisenbahnbetrieb nicht zu beeinträchtigen. Den Anweisungen des

Personals der GKB ist bedingungslos Folge zu leisten. Die für den Bahnbetrieb und dessen Sicherheit zuständigen Bahnbediensteten sind berechtigt, eine sofortige Unterbrechung oder Einstellung der Aufnahmearbeiten anzuordnen, wobei dem Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zustehen. Die sich auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen befindlichen Fahrgäste bzw. Kunden der GKB dürfen keinesfalls gestört bzw. beeinträchtigt werden. Sollte es durch die Aufnahmen zu Betriebsbehinderungen kommen, so ist dieser Mehraufwand vom Vertragspartner abzugelten.

- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, der GKB auf Verlangen von einer etwaigen Veröffentlichung der Aufnahmen zwei vollständige Belegexemplare kostenlos zuzusenden. Im Fall einer Online-Publikation ist der entsprechende Link an [presse@gkb.at](mailto:presse@gkb.at) zu senden.
- (5) Das eigenmächtige Betreten von Bahnanlagen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (insbesondere der Gefahrenbereich von Gleisen und Hochspannungsanlagen) ist streng verboten.
- (6) Die Schaffung besonderer Gefahrenmomente (z. B. künstlicher Nebel, Scheinwerfer) bzw. das Anbringen von Absperrungen ist nur nach Absprache mit den zuständigen Fahrdienstleitern der nächstgelegenen Bahnhöfe gestattet.
- (7) Jede Belästigung – insbesondere auch durch Lärm – der Fahrgäste, Kunden, Mieter, Pächter, Mitarbeiter der GKB oder sonstiger Berechtigter ist zu vermeiden.
- (8) Der Vertragspartner gewährleistet die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (insbesondere des Rechts am eigenen Bild) der Bediensteten und Kunden der GKB sowie die Wahrung des Ansehens bzw. Image der GKB im Zusammenhang mit den Aufnahmen.
- (9) Der Vertragspartner erklärt, die jeweils geltende Hausordnung in den von der GKB genutzten Gebäuden sowie Bahnhöfen gelesen zu haben und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.
- (10) Der Vertragspartner erklärt das Merkblatt „Verhalten auf Eisenbahnanlagen“ gelesen zu haben und nimmt dieses zustimmend zur Kenntnis.
- (11) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihn aus dieser Vereinbarung treffenden (Verhaltens-)pflichten den seiner Sphäre zurechenbaren Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und an diese zu überbinden.
- (12) Allfällige Veränderungen an Gebäuden, Grundflächen, Fahrzeugen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der GKB, sowie des jeweiligen Eigentümers bzw. Bestandnehmers. Nach Abschluss der Film-/Fotoaufnahmen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Betroffenen berechtigt, diese Wiederherstellungsarbeiten wahlweise gegen Verrechnung der Kosten selbst durchzuführen oder im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

#### **Haftung**

- (1) Der Vertragspartner haftet gegenüber der GKB für alle im Zusammenhang mit den Film-/Fotoaufnahmen oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen auf Grund dieser Vereinbarung verursachten Schäden. Auch ein entgangener Gewinn ist zu ersetzen. Für den Fall, dass die GKB von Dritten wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, die GKB vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und hält die GKB diesbezüglich schad- und klaglos.
- (3) Der Vertragspartner haftet für das Verhalten der seiner Sphäre zurechenbaren Personen wie für sein eigenes.
- (4) Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der GKB und deren Bediensteten auf den Ersatz aller Schäden, die ihm oder den seiner Sphäre zuzurechnenden Personen im Zusammenhang mit den Film-/Fotoaufnahmen oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen auf Grund dieser Vereinbarung entstehen, sofern er nicht beweist, dass der Schaden durch die GKB oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **Sonstiges**

- (1) Es gilt österreichisches Recht. Im Streitfall gilt die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz als ausdrücklich vereinbart.

Für die Graz-Köflacher Bahn  
und Busbetrieb GmbH

Vertragspartner